

Erklärung nach Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetz

§ 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB

1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft betrug zum 31. Dezember 2007 € 9.564.865 und ist in ebenso viele auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt.

2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Jede Aktie vermittelt die gleichen gesetzlich vorgesehenen Rechte und Pflichten und gewährt in der Hauptversammlung je eine Stimme.

3. Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10% der Stimmrechte überschreiten

Direkte oder indirekte Beteiligungen an der TRIPLAN AG, die 10 % der Stimmrechte übersteigen, bestehen nur Seitens der BEKO HOLDING AG. Der Stimmrechtsanteil der BEKO HOLDING AG belief sich am 31. Dezember 2007 auf rund 49 %. Mit Januar 2008 wurde ein Anteil von 50,9% gemeldet, damit wird die TRIPLAN nach den Vorschriften der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss der BEKO Holding AG, Sitz: Burg Hartenstein, Nöhagen 57, 3521 Nöhagen, Österreich, einbezogen.

4. Aktien mit Sonderrechten

Keinem Aktionär und keiner Aktionärsgruppe stehen Sonderrechte, insbesondere solche, die Kontrollbefugnisse verleihen, zu.

5. Art der Stimmrechtskontrolle bei Arbeitnehmerbeteiligung

Es sind keine Arbeitnehmer am Grundkapital der TRIPLAN AG beteiligt, die ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben können.

6. Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung

Die Mitglieder des Vorstands werden nach den gesetzlichen Vorschriften bestellt und abberufen (§§ 84,85 AktG). Die Satzung enthält hierzu keine Sonderregelungen. Gemäß § 84 AktG erfolgt die Bestellung durch den Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Im Berichtsjahr gab es keine Änderungen im Vorstand.

Die Satzung kann gemäß §§ 119 Abs. 1 Ziff. 5, 179 Abs. 1 Satz 1 AktG durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Gemäß §§ 179 Abs. 2, 133 AktG beschließt die Hauptversammlung über Satzungsänderungen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und mit der einfachen Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. Soweit das Gesetz für Satzungsänderungen zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt, ist diese Mehrheit entscheidend. Gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die nur die Fassung betreffen.

7. Die Befugnisse des Vorstandes Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Grundsätzlich ist der Vorstand der TRIPLAN AG nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates zur Ausgabe neuer Aktien ermächtigt. Nachstehend die Befugnisse des Vorstands im Einzelnen:

Genehmigtes Kapital

Mit den Beschlüssen der Hauptversammlung vom 24. August 2005 wurde das genehmigte Kapital I in Höhe von € 155.000 aufgehoben und durch das neue genehmigte Kapital I / 2005 von € 714.999 ersetzt. Der Vorstand hat daraus das Recht mit der Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 24. August 2010 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bareinlage einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um € 714.999 zu erhöhen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten.

Mit der Barkapitalerhöhung vom 1. September 2006 wurde dieses genehmigte Kapital I / 2005 mit € 691.952,00 in Anspruch genommen, es verbleiben daraus noch € 23.047 genehmigtes Kapital I / 2005. Die Kapitalerhöhung erfolgte unter Ausschluss des Bezugsrechtes zu einem Ausgabebetrag von € 2,20 je Aktie. Der Gesamtausgabebetrag bezifferte sich auf € 1.522.294,40. Das Aufgeld von € 830.342,40 wurde abzgl. der Aufwendungen für die Kapitalmaßnahme in die Kapitalrücklage eingestellt.

In der Hauptversammlung vom 21. Juni 2006 wurde ein neues genehmigtes Kapital II (genehmigtes Kapital II / 2006) in Höhe von € 2.000.000 beschlossen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt € 2 Mio. gegen Bar- und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Die Ermächtigung soll jeweils bis zum 21. Juni 2011 erteilt werden. Der Vorstand ist danach ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- a) für Spitzenbeträge
- b) b) wenn bei einer Barkapitalerhöhung der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Auf die Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals ist ferner die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, wenn die Veräußerung auf Grund einer im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des genehmigten Kapitals gültigen

Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt.

- c) c) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.

Weiterhin wurde beschlossen, ein genehmigtes Kapital III (genehmigtes Kapital III / 2006) zu schaffen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 21. Juni 2011 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um bis zu insgesamt € 1.500.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital III).

8. Wesentliche Vereinbarungen unter der Bedingung eines Kontrollwechsels

Es bestehen keine Vereinbarungen

9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft für den Fall eines Übernahmeangebotes mit den Mitgliedern des Vorstandes oder Arbeitnehmern

Es bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen

Bad Soden, im März 2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ralf ...', is written over the printed text 'Der Vorstand'.

Der Vorstand